



Satzung über die gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Reichertshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 23.12.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Vorschrift
--

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält in Reichertshausen, Paindorf, Pischelsdorf, Haunstetten und Steinkirchen als öffentliche Einrichtung jeweils einen gemeindeeigenen Friedhof mit Leichenhaus und stellt das erforderliche Friedhofs- bzw. Bestattungspersonal.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II Der gemeindliche Friedhof

§ 3 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 4 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindegewohner sowie der Verstorbenen, die eine langjährige Bindung an die

Gemeinde Reichertshausen nachweisen können und - wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist - auch der im Gemeindegebiet tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht. Ebenso können Personen bestattet werden, die Verwandte ersten und zweiten Grades haben, die in Reichertshausen wohnen und zur Grabpflege bereit sind.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Vorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - 1. Tiere gleich welcher Art und Gattung mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind speziell ausgebildete Hunde zur Führung von blinden bzw. sehbehinderten Menschen.
 - 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - 4. an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - 5. zu rauchen;
 - 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 - 7. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

8. Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 9. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen neben den Gräbern hinstellen;
 10. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren oder zu filmen;
 11. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbebetreibenden erteilt, die in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze sowie die Wege, die im Vollzug von Satz 2 befahren bzw. zum Transport genutzt werden müssen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien, Styroporplatten für Blumentöpfe und dgl., ist von diesen stets sofort sowie rückstandslos vom Friedhof zu entfernen. Die Benutzung der von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehälter auf den Friedhöfen ist hierzu grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbebetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger Verstoß ist ausreichend.
- (6) An Nachmittagen ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den gemeindlichen Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung und die Gemeinde hat die Zustimmung hierzu erteilt.

Teil IV Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für die in § 9 dieser Satzung genannten Gräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um die in § 24 dieser Satzung genannten Frist verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte spätestens 1 Monat vor Ablauf des Rechts die Verlängerung schriftlich beantragt und der Platzbedarf des jeweiligen Friedhofs dies zulässt.
- (5) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten gegliedert und nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten bzw. Reihengrabstätten (§ 10)
 2. Familiengräber (Wahlgrabstätten) gem. § 11, welche in
 - a) Familiengräber mit zwei nebeneinander liegenden Grabstellen und
 - b) Familiengräber mit maximal 4 Grabstellen (jeweils 2 nebeneinander liegenden Grabstellen mit 2 darüber liegenden Grabstellen)unterteilt sind.
 3. Urnengrabstätten (§ 12)
 - a) Urnenerdgrabstätten
 - b) Urnennischen
 - c) Urnenerdgrabstätten unter einem Friedbaum
 4. Grabfeld für Fehlgeburten, Feten und Embryonen (§ 12 a) im Waldfriedhof Reichertshausen
- (2) Wird weder ein Wahlgrab bzw. eine Einzelgrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber bzw. Einzelgrabstätten

- (1) Einzel- bzw. Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, sofern keine Verlängerung unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 4 dieser Satzung rechtzeitig vorher beantragt wird.
- (3) Für die weiteren Regelungen sind die Vorgaben des § 11 anwendbar.

§ 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24) verliehen wird. Es kann auch mehrmals unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 4 dieser Satzung verlängert werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht in den Familiengrabstätten bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestimmungen der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Urnen können in folgender Weise beigesetzt werden:
 - a) Für die Erdbestattung von Urnen dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden
 - b) ¹In einer Urnennische ist neben der Urne eine Überurne zu verwenden. ²Es können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist von 15 Jahren drei Urnen/Aschen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann auch mehrmals unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 4 dieser Satzung verlängert werden. ³Die Verschlussplatten der Urnennischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ⁴Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnennischen ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. ⁵Die Beschriftung darf nur in Absprache mit der Gemeinde erfolgen, sie kann hierzu Richtlinien erlassen. ⁶Urnennischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. ⁷Die Urnennische darf nur vom Friedhofswärter geöffnet werden. ⁸Der Friedhofswärter ist verpflichtet bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnennische mit einem Provisorium zu verschließen. ⁹Die Abschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. ¹⁰Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden. ¹¹Die Umgebung der Urnenwand wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und fortgesetzt gepflegt. ¹²Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material sowie das Ablegen von Blumen und Schmuck jeglicher Art und das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenstelen ist nicht gestattet. ¹³Ausgenommen von dieser Bestimmung ist lediglich der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. ¹⁴Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. ¹⁵Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde berechtigt die beigesetzten Ascheurnen aus der Nische zu entfernen. ¹⁶Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. ¹⁷Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
 - c) ¹In einer Urnenerdgrabstätte unter einem Friedbaum sind ausschließlich verrottbare Urnen zulässig, die selbstauflösend sind und die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens sowie des Grundwassers nicht nachteilig verändern können. ²Es können zwei Urnen pro Urnenerdkammer bei gleichzeitig laufender Ruhefrist von 15 Jahren beigesetzt werden. ³Die Verschlussplatten der Urnenerdkammern sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ⁴Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnenerdkammern ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet

werden. ⁵Die Beschriftung darf nur in Absprache mit der Gemeinde erfolgen, sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

⁶Urnenerdkammern dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. ⁷Die Urnenerdkammer darf nur vom Friedhofswärter geöffnet werden. ⁸Der Friedhofswärter ist verpflichtet bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnenerdkammer mit einem Provisorium zu verschließen.

⁹Die Abschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden.

¹⁰Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

¹¹Die Wiese der Urnenerdkammern wird von der Friedhofsverwaltung gemäht und fortgesetzt gepflegt. ¹²Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material sowie das Ablegen von Blumen und Schmuck jeglicher Art und das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenerdkammern ist nicht gestattet. ¹³Ausgenommen von dieser Bestimmung ist lediglich der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. ¹⁴Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 12 a Grabfeld

Tot- und Fehlgeburten, Feten und Embryonen sind, falls keine Bestattung in einem Grab erfolgt, in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld im Waldfriedhof in Reichertshausen zur Ruhe zu betten. Die Zur-Ruhe-Bettung erfolgt anonym auf der Rasenfläche des Grabfeldes. Auf dem Grabfeld dürfen keinerlei Zeichen von Trauerbekundungen (z.B. Grabkreuze, Grabsteine, Blumen, Kränze oder dergleichen) angebracht werden. Die Ruhefrist in einem Grabfeld beträgt 15 Jahre, sie kann nicht verlängert werden.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben maximal folgende Ausmaße:
 1. Einzel – bzw. Reihengräber (§ 10) Länge: 2,20 m, Breite: 1,20 m
 2. Familiengräber (§11): Länge: 2,20 m, Breite: 1,80 m
 3. Urnengrabstätten (§12): Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m
- (2) Der Abstand von Sarg zu Sarg darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (3) Die Erdüberdeckung bei Erd- und Urnenbestattungen muss mindestens 80 cm (ohne Grabhügel) betragen.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarte Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen und 80 cm Höhe nicht überschreiten.

- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind zeitnah von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (7) Bei Einzel- und Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte sowie eines Umkreises von 1,0 m um das Grab, höchstens jedoch bis zur Hälfte des Abstandes zum anschließenden Grab verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Verordnung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Abs. 6 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Teil V Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht, Maßstab 1:10
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. bei Einzel- bzw. Reihengräbern (§ 10): | Höhe: 1,50 m, Breite: 1,20 m |
| 2. bei Wahlgräbern (§ 11): | Höhe: 1,50 m, Breite: 1,80 m |
| 3. bei Urnengrabstätten (§ 12): | Höhe: 1,00 m, Breite: 0,80 m |

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte harmonisch bzw. homogen einfügen. Die Verwendung ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist grundsätzlich verboten, soweit von der Gemeinde in begründeten Fällen keine Ausnahme zugelassen wird.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Jeder Grabstätte muss eine Einfassung haben, welche sowohl vom verwendeten Material wie dem Aussehen bzw. der Farbe her dem Grabmal entsprechen muss. Soweit ein homogenes Gesamtbild der Grabstätte erzeugt wird, kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen auch Ausnahmen hiervon zulassen. Voraussetzung hierzu ist die Tatsache, dass sich die Grabstätte harmonisch d.h. nicht störend oder auffällig zu den umliegenden Grabstätten einfügt.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient
 - zur Aufbewahrung der Leichen aller im Friedhofsbezirk Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 - zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben außer bei der Überführung bzw. den Beisetzungsfeierlichkeiten keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum. Sonstige Ausnahmen bedürfen stets der Zustimmung der Gemeinde. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Ein Zutritt für Besucher und Angehörige ist hierzu nur gestattet, wenn eine behördliche Erlaubnis vorliegt. Die darin genannten Bedingungen und Auflagen sind genauestens einzuhalten.
- (3) In der Regel wird in geschlossenem Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg offen, soweit dies nicht aufgrund der Anordnung des Amtsarztes oder Leichenschauarztes untersagt ist.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebarten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und dem Einverständnis von demjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses – soweit ein solcher vorhanden ist – durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Friedhofsbezirk Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach dem Tod ins Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18 – 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft bereits stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zu einer früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 10 Stunden überführt wird.

Teil VII Friedhofs- und Bestattungspersonal – Leichentransport

§ 22 Dienstleistung durch Bestattungsinstitut

- (1) Das Bestattungswesen wird von einem Bestattungsinstitut wahrgenommen. Die einzelnen hoheitlichen Leistungen bleiben einer vertraglichen Regelung zwischen diesem Institut und der Gemeinde vorbehalten.
- (2) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

Teil VIII Bestattungsvorschriften
--

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene grundsätzlich 15 Jahre. Sie kann, auch mehrmals, verlängert werden, soweit der jeweils Grabbenutzungsberechtigte dies nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung form- und fristgemäß beantragt. In begründeten Ausnahmefällen kann einer kürzeren oder längeren Ruhezeit auf Antrag stattgegeben werden, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Ruhezeit kann in Einzelfällen von Amts wegen verlängert werden, wenn dies objektive Kriterien erforderlich machen (z. B. trotz abgelaufener Ruhefrist ist der Leichnam noch vollständig oder zum Teil erhalten).
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 25 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Exhumierung und Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Exhumierung und Umbettung. Sie lässt die Exhumierung und Umbettung durchführen.

Teil IX Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
 4. die Bestimmungen über die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten nicht einhält (§ 14),
 5. die Vorschriften über Grabmäler und Einfriedungen (§§ 15 – 19) nicht beachtet,
 6. die Bestimmungen über die Benutzung des Leichenhauses nicht einhält (§ 20),
 7. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23), oder
 8. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25).

§ 27 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Bestattungswesen vom 01.11.2005, geändert am 01.01.2006 und 01.01.2018 außer Kraft.

GEMEINDE REICHERTSHAUSEN
23.12.2024


Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

